

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 31.01.2022

Nr.: 04

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 010 Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Forstbehörde des Landkreises Jerichower Land gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ..... 33
  - 011 Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Gommern ..... 34
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 012 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow ..... 35
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 013 Bekanntmachung der Stadt Möckern über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 02/2014 „Solarpark entlang der Bahnstrecke Biederitz-Altengrabow“ OT Lübars ..... 37
  - 014 Bekanntmachung Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 53/2021 „Königsber Straße 13 OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz ..... 39
  - 015 Bekanntmachung Beschluss Nr. 75/2021 GR Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 28/2021 „Tannenweg 2“ OT Gemeinde Biederitz ..... 41
  - 016 Bekanntmachung Beschluss Nr. 14/2021 GR Aufstellung Bebauungsplan Nr.10 „Dorfstraße 23“ OT Gübs Gemeinde Biederitz ..... 42
  - 017 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Mängelsdorf "Dorfstraße" ..... 43

018 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow ..... 44

019 Bekanntmachung der Stadt Gommern über die Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) § 2 für das in der Anlage dargestellte Gebiet ..... 46

020 Bekanntmachung der Stadt Gommern über die Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ in der Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) § 2 für das in der Anlage dargestellte Gebiet ..... 49

021 Bekanntmachung der Stadt Gommern über die Aufstellung des Bebauungsplans "Der Gehrenwinkel" der Stadt Gommern (Ortschaft Dannigkow, Pretziener Straße) für das in der Anlage dargestellte Gebiet sowie Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ..... 51

022 Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB- Bebauungsplan "MI-Gebiet An der Blumenstraße" in der Ortschaft Möser - Gemeinde Möser ..... 53

3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 023 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2022 ..... 55

024 Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern ..... 56	025 Öffentliche Bekanntmachung - Freiwilliger Landtausch: Loburg ..... 59
3. Sonstige Mitteilungen	3. Sonstige Mitteilungen
<b>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</b>	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Amtliche Bekanntmachungen	2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**010**

Landkreis Jerichower Land  
 SG Naturschutzbehörde  
 Untere Forstbehörde

**Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Forstbehörde des Landkreises Jerichower Land  
 gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das  
 Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Jerichower Land wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: Detershagen  
 Flur: 2  
 Flurstück: 29/4; 29/5; 29/16; 29/24;

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 5,50 ha.

Gemäß § 5 Abs.2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeföhrten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durch die Erstaufforstung keine und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Jerichower Land, Brandenburger Str. 100 in 39307 Genthin, Fachbereich Umwelt, Zimmer 242 eingesehen werden.

Im Zeitraum vom

**01. Februar 2022 bis einschließlich 28. Februar 2022**

während der Sprechzeiten des Landkreises

Montag bis Mittwoch:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage (COVID-19) ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03921- 949 7307 und unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln möglich.

Burg, den 14. Januar 2022

gez. Dreßler

## 011

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Gommern**

In Vollzug der §§ 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG), 5 und 6 Abs. 3 S. 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) und Nr. 3 u. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

#### **Änderung der Allgemeinverfügung vom 18. Juli 2018**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 18.Juli 2018 wird wie folgt gefasst:

Von dem in der Gemarkung Gommern liegende Flur 11, mit einer Gesamtgröße von 86,0313 ha und 126 Flurstücken werden folgende 106 Flurstücke, mit einer Größe von 73,7579 ha, an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plötzky angegliedert:

Gemarkung Gommern, Flur 11 - Flurstück: 2/1, 15, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 24/1, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10027, 10028, 36, 10029, 10030, 10031, 10032, 10033, 10034, 10035, 37, 38/1, 38/2, 40, 43/1, 43/2, 43/3, 4/1, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 5, 55, 57, 60, 61/1, 63/1, 66/1, 68/1, 71/1, 6, 76, 77, 79/1, 80, 81, 83/1, 86, 89, 7, 95, 96/84, 97/85, 98/85, 122/35, 129/43, 137/43, 146/79, 8/1, 152/13, 153/13, 154/13, 157/13, 158/13, 161/13, 13/1, 170/2, 173/10, 175/43, 179/92, 181/56, 13/2, 184/9, 189/8, 190/8, 191/8, 195/8, 196/8, 199/84, 200/84, 13/3, 201/84, 10000, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008

2. Die Allgemeinverfügung vom 18. Juli 2018 wird dahin entsprechend abgeändert.
3. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 18. Juli 2018 Gültigkeit.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Der Landkreis Jerichower Land hat mit seiner Allgemeinverfügung vom 18. Juli 2018 den gesamten Flur 11 der Gemarkung Gommern mit 128 Flurstücken und einer Größe von 86,0313 ha an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plötzky angegliedert, weil er davon ausging, dass es sich bei den angegliederten Flächen um jagdbezirksfreie Flächen handelt.

Nach erneuter Prüfung wurde festgestellt, dass nicht alle Flächen des Flurs 11 der Gemarkung Gommern jagdbezirksfrei waren, sondern nur die oben genannten. Die weiteren Flächen, 22 Flurstücke mit einer Größe von 12,2734 ha, gehören zum Eigenjagdbezirk (EJB) „Elbaue“ der Landesforst Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Dies im vorliegenden Sachverhalt der Fall.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung:**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse unter pflichtgemäßiger Abwägung aller Belange angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem öffentlichen Interesse der Jagd-pflege und der Jagdausübung. Das Ruhen der Jagd kann für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens oder eines sich

möglicherweise anschließenden Klageverfahrens nicht hingenommen werden, da unter diesen Gegebenheiten weder Maßnahmen des Jagdschutzes, noch der Wildschadensverhütung ergriffen werden können. Unge- rechtifigte Belastungen zu Lasten der Grundstückseigentümer und der wirtschaftenden Landwirte wären die Folge.

Der Jagdschutz richtet sich in erster Linie auf den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot und Wildseuchen, sowie wildernden Hunden und Katzen.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung kann die besondere Gefahr, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bejagung besteht beseitigt werden. Es kann bei Berücksichtigung der betroffenen Flächen nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Möglichkeit besteht, die ordnungsgemäße Jagdausübung, die Wildschadensverhütung und den Schutz des Wildes zu behindern. Eine solche Möglichkeit wäre im überwiegenden öffentlichen Interesse schlechterdings nicht hinnehmbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gestellt werden.

Burg, den 16. Dezember 2021

gez. Dr. Burchhardt

## **B. Städte und Gemeinden**

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

#### **012**

Stadt Jerichow

#### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Stadt Jerichow die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 21.12.2021 beschlossene, Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	12.661.300 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.287.700 €
2. im Finanzplan	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.245.000 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.893.100 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.861.100 €

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.040.300 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	121.800 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 3.581.400 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	363 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	411 v. H.

2. Gewerbesteuer auf	345 v. H.
----------------------	-----------

## § 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

a) für Anschaffungen	5.000 €
b) für Baumaßnahmen	25.000 €

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Teilplan zusammengefasst werden.

Jerichow, den 21.12.2021

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 01.02.2022 bis 09.02.2022 im Rathaus, Zimmer 119, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde am 18.01.2022 durch den Landkreis Jerichower Land unter dem Aktenzeichen 15 75 60 zur Kenntnis genommen.

Jerichow, den 20.01.2022

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

013

Stadt Möckern

**Bekanntmachung der Stadt Möckern  
über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 02/2014  
„Solarpark entlang der Bahnstrecke Biederitz-Altengrabow“ OT Lübars**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat am 10.12.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Solarpark entlang der Bahnstrecke Biederitz-Altengrabow“ OT Lübars der Stadt Möckern in der Fassung vom September 2020 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02/2014 „Solarpark entlang der Bahnstrecke Biederitz-Altengrabow“ OT Lübars befindet sich etwa 1.500 m nordöstlich der Ortslage Lübars und umfasst 2 Planteile.

Der Planteil 1 umfasst 112.392 m<sup>2</sup> und erstreckt sich im Außenbereich auf Teilbereiche der Flurstücke 4/4, der Flur 2 und Teilbereiche der Flurstücke 19/1, 19/2 (Wegeflurstück), 19/6 und 88/20 (Wegeflurstück) der Flur 3 in der Gemarkung Lübars.

Der Planteil 2 umfasst 84.442 m<sup>2</sup> und erstreckt sich im Außenbereich auf Teilbereiche der Flurstücke 10.000, 10003, 28, teilweise (Wegeflurstück) und 29/1 teilweise (Bahnflurstück) der Flur 3 in der Gemarkung Lübars.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan „Solarpark entlang der Bahnstrecke Biederitz-Altengrabow“ OT Lübars gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Möckern in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Solarpark entlang der Bahnstrecke Biederitz-Altengrabow“ OT Lübars der Stadt Möckern kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Räumen der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39279 Möckern OT Loburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme sowohl über die Homepage der Stadt Möckern unter <https://www.moeckern-flaeming.de/> als auch über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.sachsen-anhalt.de/> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Möckern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Möckern, den 21.01.2022

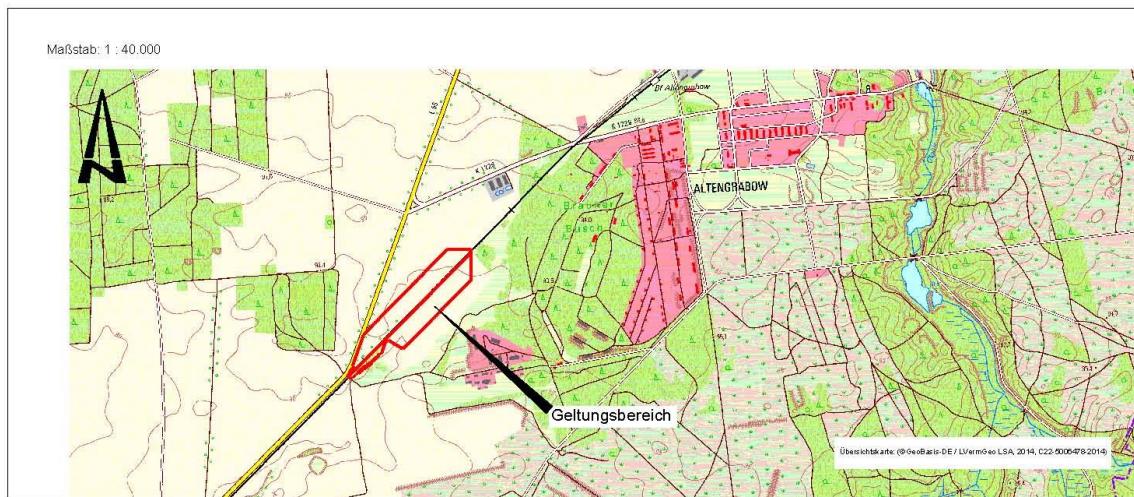
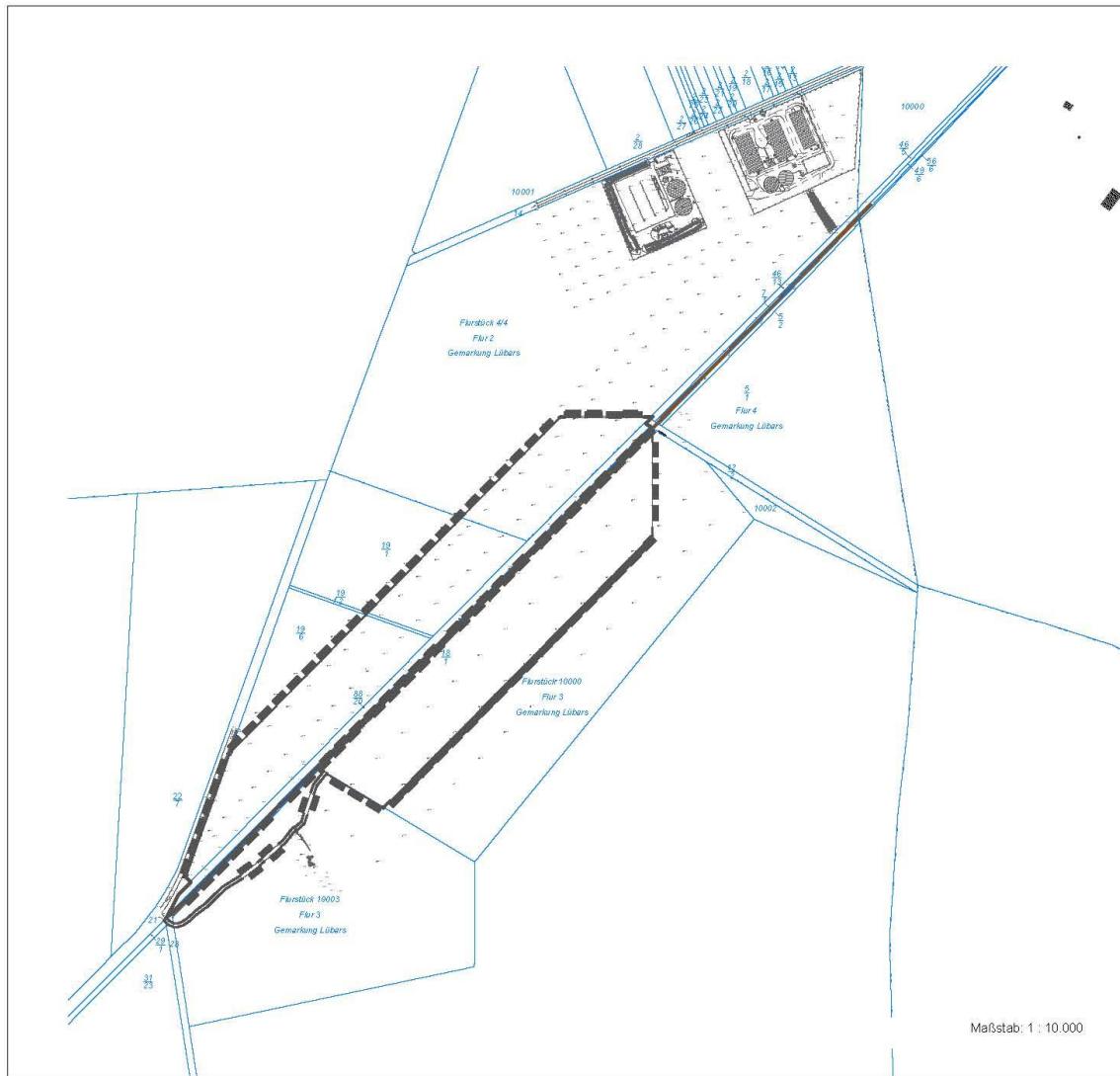
gez. von Holly-Ponientzietz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches

**Anlage 01:**

Darstellung der Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 02/2014 der Stadt Möckern  
"Solarpark entlang der Bahnstrecke Biederitz-Altengrabow" OT Lübars



Gemeinde Biederitz

### Bekanntmachung

#### Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 53/2021 „Königsber Straße 13 OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m.13b BauGB (BV 74/2021 GR u. BV 87/2021 GR)

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2021 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB gefasst. **Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

In seiner Sitzung am 18.11.2021 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.53/2021 „Königsborner Straße 13“ OT Heyrothsberge - Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung, dem Entwurf der Begründung und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Art der baulichen Nutzung allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO.  
Geplant ist die Nachverdichtung und Erschließung von Wohnbauflächen.  
Gemarkung Heyrothsberge Flur 4, Flurstücke 10420 und 883/11  
Königsborner Straße 13, OT Heyrothsberge



Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB i.V. m. § 13b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.  
 Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und der Bericht Arten- schutz liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

**vom 08.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022**

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
 Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
 Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
 Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ingbüro Lange und Jürries Niels-Bohr-Straße 1 39106 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Artenschutzbericht	BIANCON Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting mbH Bernhardystraße 19, 06110 Halle (Saale)	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten Brutvögel Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: [kmecke@gemeinde-biederitz.de](mailto:kmecke@gemeinde-biederitz.de) überendet werden.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungs- gesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsamt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitpla- nung.

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

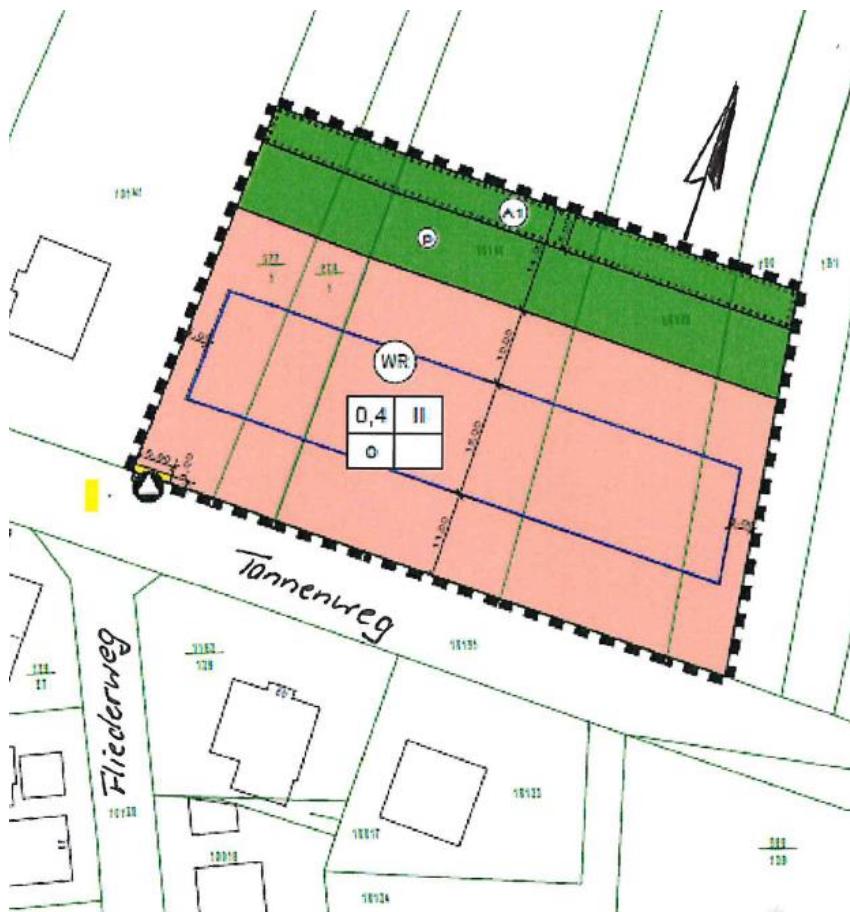
**Bekanntmachung  
Beschluss Nr. 75/2021 GR  
Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 28/2021  
„Tannenweg 2“ OT  
Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 den Aufstellungsbeschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 28/2021 „Tannenweg 2“ OT Biederitz –Reines Wohngebiet – gemäß § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss Nr. 223-004-2007 v. 20.09.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).**

Geplant ist die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO. Das Plangebiet befindet sich westlich des Tannenweges gegenüber der vorhandenen Bebauung. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren entsprechend § 13b BauGB aufgestellt werden.

Lage Plangebiet: Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstücke: 177/1,178/1,10140,10139,190



Geltungsbereich B- Plan 28/2021 Tannenweg 2, OT Biederitz

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
Beschluss Nr. 14/2021 GR  
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfstraße 23“ OT Gübs  
Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfstraße 23“ OT Gübs, gemäß § 2 BauGB beschlossen.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).**

Geplant ist ein Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO mit örtlichen Bauvorschriften, welches sich in das dörflich geprägte Gebiet einfügt.

Lage des Plangebietes, Dorfstraße 23 OT Gübs, Gemarkung Gübs, Flur 3, Flurstücke 71/9, 71/10, 182/71, 340/136



**Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.**

Dazu liegen der Entwurf des Planes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

**vom 08.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022**

im Verwaltungsaamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Folgende Unterlagen sind Bestanteil der frühzeitigen Beteiligung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Entwurf Planzeichnung / Begründung	Ingbüro Lange und Jürries Niels-Bohr-Straße 1 39106 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen, Umweltbericht Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheiten
Umweltbericht	LPR GmbH Dessau, Dr. Reichhoff Außenstelle Magdeburg Am Vogelgesang 2a 39124 Magdeburg	Bewertung der Umweltauswirkungen und Kompensierbarkeit der Eingriffe

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Dazu werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsamt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke  
Bürgermeister

017

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

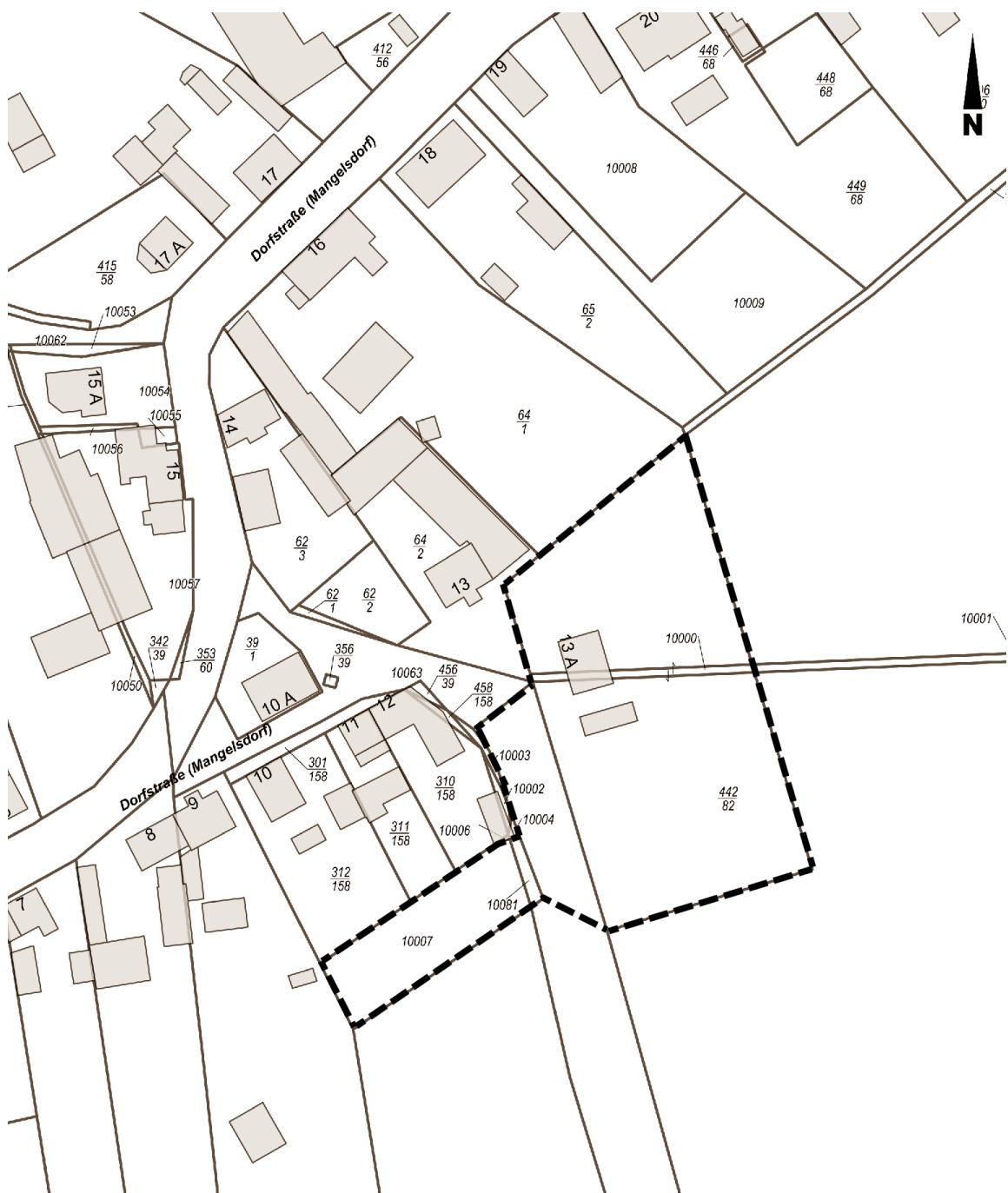
### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Mangelsdorf "Dorfstraße"**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.12.2021 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan "Dorfstraße" im OT Mangelsdorf aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für die sich noch nach § 35 BauGB im Außenbereich befindlichen Grundstücke geschaffen werden.

Dieser Bebauungsplan soll Baurecht schaffen für die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Flurstück 442/82, Flur 3 der Gemarkung Mangelsdorf und die Errichtung eines Nebengebäudes auf den Flurstücken 10081 und 10007, Flur 3 der Gemarkung Mangelsdorf.

Der Beschluss-Nr.: BV/243/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.



Jerichow, den 17.01.2022

Siegel

gez. Bothe  
Bürgermeister

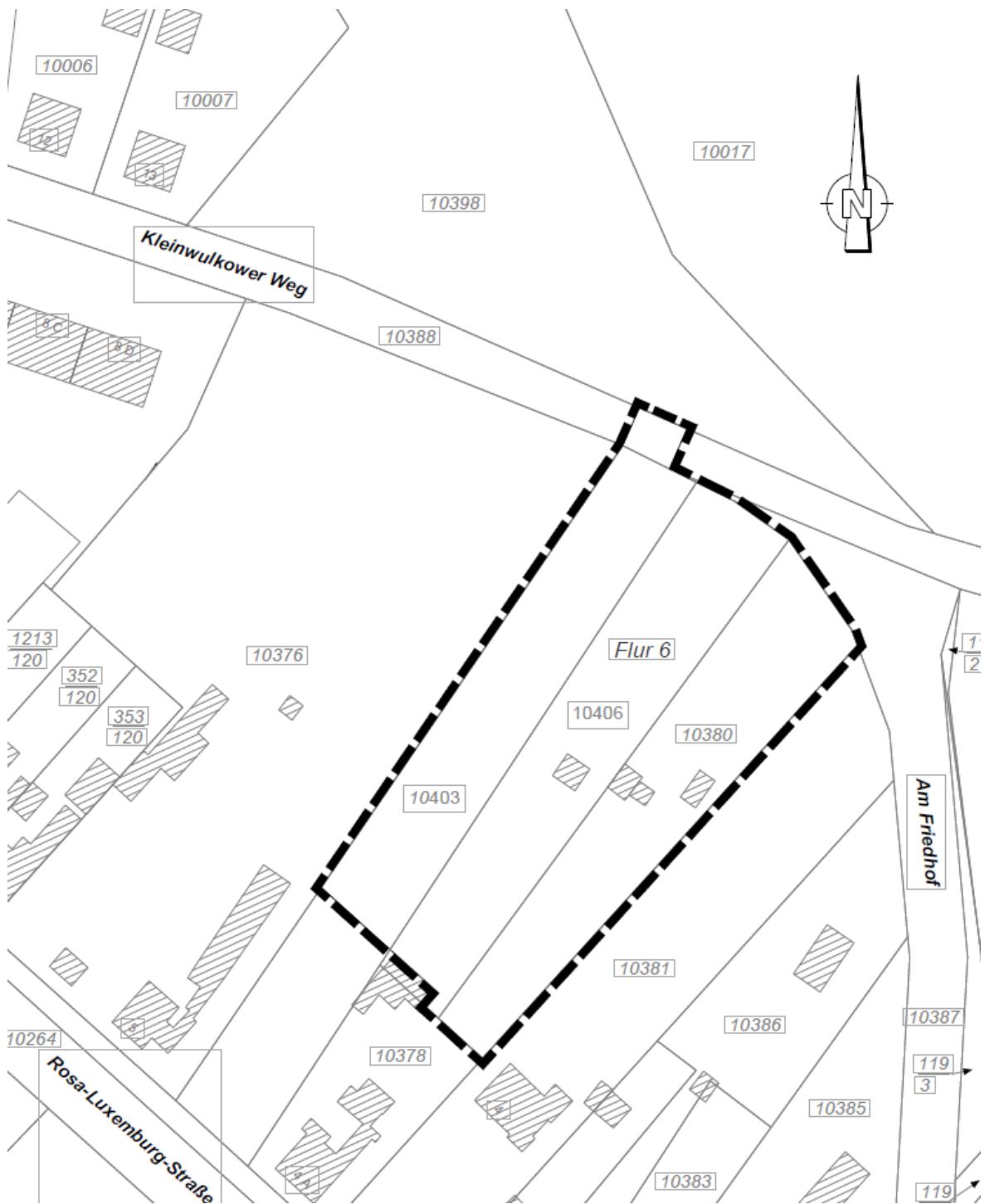
018

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan  
„Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.12.2021 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg – Abschnitt 2“ im OT Jerichow aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für die sich noch nach § 35 BauGB im Außenbereich befindlichen Grundstücke geschaffen werden. Dieser Bebauungsplan soll Baurecht schaffen für die Errichtung von Wohngebäuden auf den Flurstücken 10403, 10406 und 10380 der Flur 6 der Gemarkung Jerichow. Der Beschluss-Nr.: BV/242/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.



Jerichow, den 17.01.2022

Siegel

gez. Bothe  
Bürgermeister

Stadt Gommern

**Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) § 2 für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 den Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gommern und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich Begründung und des Umweltberichts gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ (ehemals „Wasserspaß Pretzien“) in der Gemarkung Dornburg.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Steinhafens zwischen Elbeumflut und Alter Elbe in der Gemarkung Dornburg in der Flur 2, Flurstücke 26 und 53. Das Plangebiet befindet sich auf Teilflächen der benannten Flurstücke mit einer Flächengöße von ca. 6.710 m<sup>2</sup>. Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Rast- und Anlegeplatz“.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ in der Gemarkung Dornburg,
  - umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.
1. Tiere und Pflanzen/ Biotoptypen
    - Aussagen zu Bestand und zur Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
    - Stellungnahmen des Landkreises Jerichower Land vom 26.08.2020 und 05.11.2020 zu den Schutzgütern
    - Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat 407, vom 03.08.2020
    - Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom 20.08.2021
    - Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 04.08.2020
  2. Boden
    - Aussagen zu Bestand und zur Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
    - Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 09.09.2021
    - Aussagen zu Geologie und Bergbau in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 07.09.2021
    - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 09.09.2021
  3. Wasser
    - Aussagen zum Bestand und zur Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
    - Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 09.09.2021
  4. Klima und Luft
    - Aussagen zum Bestand und zur Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

## 5. Landschaft

- Aussagen zum Bestand und zur Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom 20.08.2021

## 6. Mensch

- Aussagen zu Bestand und zur Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde vom 09.09.2021

## 7. Kultur und Sachgüter

- Aussagen zu Bestand und zur Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 27.09.2021
- Hinweise zu archäologischen Belangen aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 16.08.2021

Der Umweltbericht einschließlich der benannten Anhänge ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die sonstigen umweltbezogenen Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten und im Internet einsehbaren Unterlagen.

Die vollständigen Unterlagen werden gemäß PlanSiG § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Gommern unter [www.gommern.de](http://www.gommern.de) unter Bürger & Verwaltung - Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt außerdem nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

**vom 14.02.2022 bis zum 16.03.2022**

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden

montags und mittwochs	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
donnerstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 9:00 – 11.00 Uhr aus.

Bitte beachten Sie, dass zur Eindämmung des Corona-Virus (Pandemielage) für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt zugängig sind. Die Bürger werden darauf hingewiesen, dass persönliches Vorsprechen nur mit vorheriger Terminvergabe möglich ist. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die folgende Telefonnummer: 039200 7789-31. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse [www.Gommern.de](http://www.Gommern.de) (Bürger & Verwaltung - Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht, per E-Mail an [kontakt@gommern.de](mailto:kontakt@gommern.de) gesendet, oder im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist gemäß § 3 Abs.3 BauGB ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend machen können.

### Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch

(BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Gommern, 19.01.2022

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

### Lage des Vorhabens und räumlicher Geltungsbereich



## 020

Stadt Gommern

**Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ in der Stadt Gommern, Ortschaft Dornburg, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) § 2 für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 den Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ der Stadt Gommern und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB zugesimmt und die öffentliche Auslegung, einschließlich Begründung, Umweltbericht, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gommern gem. § 8 Absatz 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich östlich des Steinhafens zwischen Elbeumflut und Alter Elbe in der Gemarkung Dornburg in der Flur 2, Flurstücke 26 und 53. Das Plangebiet befindet sich auf Teilflächen der benannten Flurstücke mit einer Flächengröße von ca. 6.710 m<sup>2</sup>. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines sonstiges Sondergebietes Erholung mit der Zweckbestimmung „Rast- und Anlegeplatz“ auf einer Fläche von ca. 1.796 m<sup>2</sup>. Bei den geplanten Anlagen handelt es sich ausschließlich um mobile Anlagen für den Rast- und Anlegeplatz. Die übrigen Flächen werden zum Teil für eine unbefestigte Zufahrt/ Parkplatz genutzt. Die auf den verbleibenden Flächen vorhanden Grünflächen bleiben erhalten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ in der Gemarkung Dornburg,
  - umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.
8. Tiere und Pflanzen/ Biotoptypen
- Aussagen zu Bestand und zur Bewertung des Schutzwertes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
  - Stellungnahmen des Landkreises Jerichower Land vom 26.08.2020 und 05.11.2020 zu den Schutzwerten
  - Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat 407, vom 03.08.2020
  - Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom 13.08.2020
  - Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 04.08.2020
  - Stellungnahme des Salzlandkreises vom 05.11.2020
9. Boden
- Aussagen zu Bestand und zur Bewertung des Schutzwertes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
  - Aussagen zum Schutzwert in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 26.08.2020
  - Aussagen zu Geologie und Bergbau in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 25.08.2020
  - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 04.08.2020
10. Wasser
- Aussagen zum Bestand und zur Bewertung des Schutzwertes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
  - Aussagen zum Schutzwert in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 26.08.2020
11. Klima und Luft
- Aussagen zum Bestand und zur Bewertung des Schutzwertes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

## 12.Landschaft

- Aussagen zum Bestand und zur Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom 13.08.2020

## 13.Mensch

- Aussagen zu Bestand und zur Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde vom 26.08.2020
- Aussagen der Jagdpächtergemeinschaft in der Stellungnahme vom 07.08.2020

## 14.Kultur und Sachgüter

- Aussagen zu Bestand und zur Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Hinweise zu archäologischen Belangen aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 20.08.2020

Der Umweltbericht einschließlich der benannten Anhänge ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die sonstigen umweltbezogenen Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten und im Internet einsehbaren Unterlagen.

Die vollständigen Unterlagen werden gemäß PlanSiG § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Gommern unter [www.gommern.de](http://www.gommern.de) unter Bürger & Verwaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung- veröffentlicht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt außerdem nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

**vom 14.02.2022 bis zum 16.03.2022**

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3,  
während der Dienststunden

montags und mittwochs	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
donnerstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags.	von 9:00 – 11.00 Uhr
	aus.

Bitte beachten Sie, dass zur Eindämmung des Corona-Virus (Pandemielage) für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt zugängig sind. Die Bürger werden darauf hingewiesen, dass persönliches Vorsprechen nur mit vorheriger Terminvergabe möglich ist. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die folgende Telefonnummer: 039200 7789-31. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse [www.Gommern.de](http://www.Gommern.de) (Bürger & Verwaltung - Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht, per E-Mail an [kontakt@gommern.de](mailto:kontakt@gommern.de) gesendet, oder im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

### Datenschutzinformation:

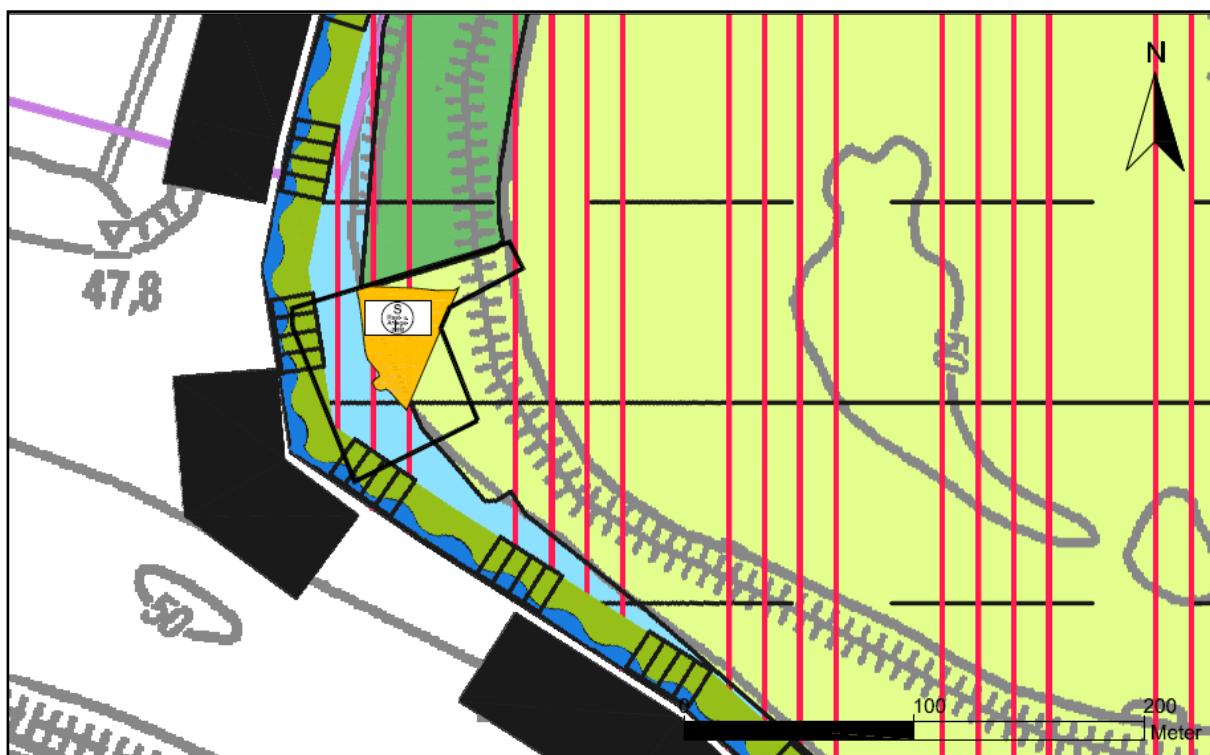
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Gommern, 19.01.2022

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung



021

Stadt Gommern

**Bekanntmachung  
Aufstellung des Bebauungsplans "Der Gehrenwinkel"  
der Stadt Gommern (Ortschaft Dannigkow, Pretziener Straße)  
für das in der Anlage dargestellte Gebiet sowie  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans "Der Gehrenwinkel" im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan "Der Gehrenwinkel" hat zum Ziel, im Rahmen der Eigenentwicklung der Ortslage die bauliche Nutzung zum Wohnen bauleitplanerisch vorzubereiten. Von der Durchführung einer Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von einer zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch die Auslegung des Vorentwurfs des o.a. Bebauungsplans mit Begründung in der Zeit vom

**01.03.2022 bis zum 04.04.2022**

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden

montags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
donnerstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 9:00 – 11:00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass zur Eindämmung des Corona-Virus (Pandemielage) für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt zugängig sind. Die Bürger werden darauf hingewiesen, dass persönliches Vorsprechen nur mit vorheriger Terminvergabe möglich ist. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die folgende Telefonnummer: 039200 7789-31. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse [www.Gommern.de](http://www.Gommern.de) (Bürger & Verwaltung >Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht, per E-Mail an [kontakt@gommern.de](mailto:kontakt@gommern.de) gesendet, oder im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse, zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

Gommern, den 20.01.2022

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

### **Gebietsabgrenzung**

Bebauungsplan „Der Gehrenwinkel“  
Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte  
© GeoBasis-DE / LVerMGeo LSA, 2022, Az.: G01-5010316-2014  
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVerMGeo LSA.



Lage des Planungsgebiets in Dannigkow

## 022

Gemeinde Möser

### Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

#### Bebauungsplan "MI-Gebiet An der Blumenstraße" in der Ortschaft Möser - Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat auf seiner Sitzung am 07.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "MI-Gebiet An der Blumenstraße" in der Ortschaft Möser - Gemeinde Möser beschlossen.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

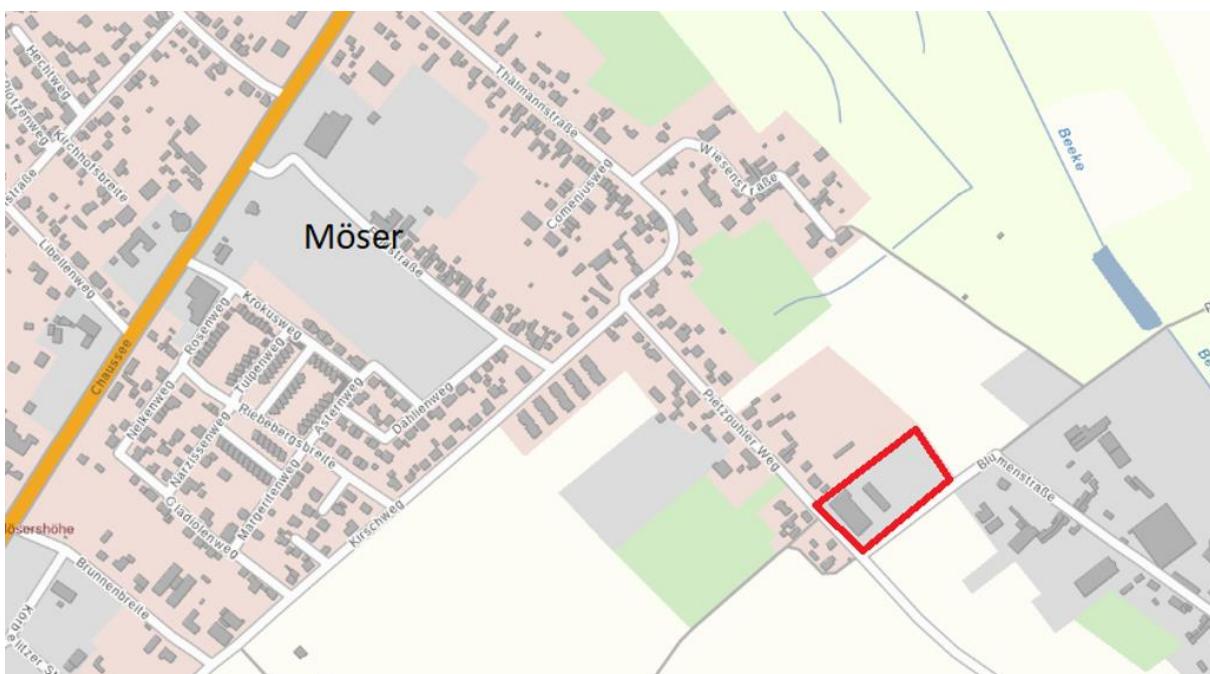
## Ziele der Planung

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Möser, nordwestlich der Blumenstraße und beinhaltet das Flurstück 102/ 3 der Flur 3 in der Gemarkung Möser. Es wird im Nordosten von einer gewerblichen Baufläche, im Osten von einer Grünfläche, an die im weiteren Verlauf Gartenbaubetriebe mit Wohnbebauung angrenzen und im Süd- und Nordwesten von am Rande der Ortschaft typischen großzügigen Grundstücken mit Einfamilienhausbebauung umgeben. Die Planfläche ist derzeit im Südwesten mit nicht störenden gewerblichen Immobilien bebaut. Die nordöstliche Hälfte ist als Ruderalfur einzustufen. Vor Jahren war noch die gesamte Fläche genutzt, seitdem wurden Gebäude zurückgebaut und Flächenbereiche entsiegelt.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Mischbaufläche vorgesehen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser weist diese Darstellung bereits aus. Der Bebauungsplan wird aus dem FNP entwickelt.

Die im Geltungsbereich überstrichene Fläche des B-Planes befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von vorhandenem Bauland zielt der B-Plan auf die Erhaltung der nicht störenden gewerblichen Bebauung sowie die Erweiterung selbiger bzw. die Errichtung von Wohnbebauung zur städtebaulichen Entwicklung der Ortschaft ab.

## Lage des Plangebietes



Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Nordosten gewerbliche Bauflächen
  - im Südosten die Blumenstraße mit sich anschließender Fläche für die Landwirtschaft
  - im Südwesten der Pietzpuhler Weg mit sich anschließender Einfamilienhausbebauung
  - im Nordwesten eine Einfamilienhausbebauung am Pietzpuhler Weg

Die verbindliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Möser hat am 07.12.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes "MI-Gebiet An der Blumenstraße" in der Ortschaft Möser - Gemeinde Möser und den Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

## Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "MI-Gebiet An der Blumenstraße" in der Ortschaft Möser - Gemeinde Möser und der Entwurf der Begründung liegen zu iedermann's Einsicht in der Zeit (Ausleugungsfrist) im Internet

auf der Homepage der der Gemeinde Möser [www.gemeinde-moeser.de](http://www.gemeinde-moeser.de) unter dem Punkt Gemeinde+Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten

Montag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr  
 Dienstag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr  
 Donnerstag 08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung

**vom 08.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022**

öffentlich aus.

Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch per E-Mail an: [uerdmann@gemeinde-moeser.de](mailto:uerdmann@gemeinde-moeser.de) oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsge setzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet. Auf telefonische Ver einbarung (Telefon Nr. 039222/90863), Ansprechpartner Frau Erdmann, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 24.01.2022

## C. Kommunale Zweckverbände

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

**023**

Abwasserzweckverband Möckern

### **Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2022**

Auf Grundlage der § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern am 02.11.2021 den Wirtschaftsplan 2022 beschlossen.

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. Der <b>Erfolgsplan 2022</b> wird im Ertrag auf gesamt und im Aufwand auf gesamt festgesetzt.</p> <p>2. Der <b>Vermögensplan 2022</b> wird in den Einnahmen auf gesamt und in den Ausgaben auf gesamt festgesetzt.</p> | <p><b>1.412.036,00 €</b><br/> <b>1.411.936,00 €</b></p> <p><b>3.949.511,00 €</b><br/> <b>3.949.511,00 €</b></p> |
|---|---|

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2022 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

**935.000,00 €**

festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf

**0,00 €**

festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**200.000,00 €**

festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß § 11 der Verbandssatzung des AZV Möckern **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 02.11.2021

**Abwasserzweckverband Möckern**

**Frank von Holly**

Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung:**

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 09.12.2021 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 12.01.2022 mit dem Aktenzeichen „15 95 60/2022“ genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 08.02.2022 bis 21.02.2022 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 1, öffentlich aus.

Möckern, den 17.01.2022

Frank von Holly

Verbandsgeschäftsführer

---

**024**

Abwasserzweckverband Möckern

**Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern**

**Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern**

Sitzung vom 02.11.2021

Beschluss-Nr.: AZV/019/2021

-

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 02.11.2021

Beschluss-Nr.: AZV/020/2021

-

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2020 des Abwasserzweckverbandes Möckern

**Sitzung vom 02.11.2021**

Beschluss-Nr.: AZV/021/2021

- Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

**Bekanntmachungen**

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 in der Zeit vom 08.02.2022 bis 21.02.2022 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 1, öffentlich ausgelegt wird.

Frank von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

**Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben wir mit Datum vom 23. Juli 2021 den folgenden **un-eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

„An den Abwasserzweckverband Möckern, Möckern:

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Möckern, Möckern, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Möckern, Möckern, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Abwasserzweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie dessen Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserzweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Leipzig, 23. Juli 2021

Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Hartmut Pfleiderer  
Wirtschaftsprüfer

gez. Daniel Preißler  
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet.

Landkreis Jerichower Land  
Rechnungsprüfungsamt  
14 09 03 50/20

Genthin, 7. Oktober 2021  
1490 / Frau Pilz

**Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 des Abwasserzweckverbandes Möckern**

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL S.81) i.d.F. vom 17.07.2014 i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17. Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 15. Februar 2021 den Jahresabschluss 2020 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Abwasserzweckverbandes Möckern.

Der Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 21. September 2021 übergeben.

**Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 23. Juli 2021 ein Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt.**

Nach Durchsicht des Prüfungsberichtes gibt es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine zusätzlichen eigenen Feststellungen.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers an und erteilt nachfolgenden **uneingeschränkten Feststellungsvermerk**:

**Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23. Juli 2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss 2020 des Abwasserzweckverbandes Möckern den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags situation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.**



Pilz

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

**025**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Beschluss vom 10.01.2022**

Freiwilliger Landtausch: **Loburg**  
Landkreis: **Jerichower Land**  
Verfahrensnummer: **JL 9/1461/01**

**I Beschluss**

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Loburg nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Loburg	7	60
Lübars	4	49/128

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 0,34 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet.

**II Gründe**

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen, der Beseitigung ungünstiger Grundstücksformen und der Verbesserung von Hof- und Flurlagen.

**III Anmeldung von unbekannten Rechten**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

**IV Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

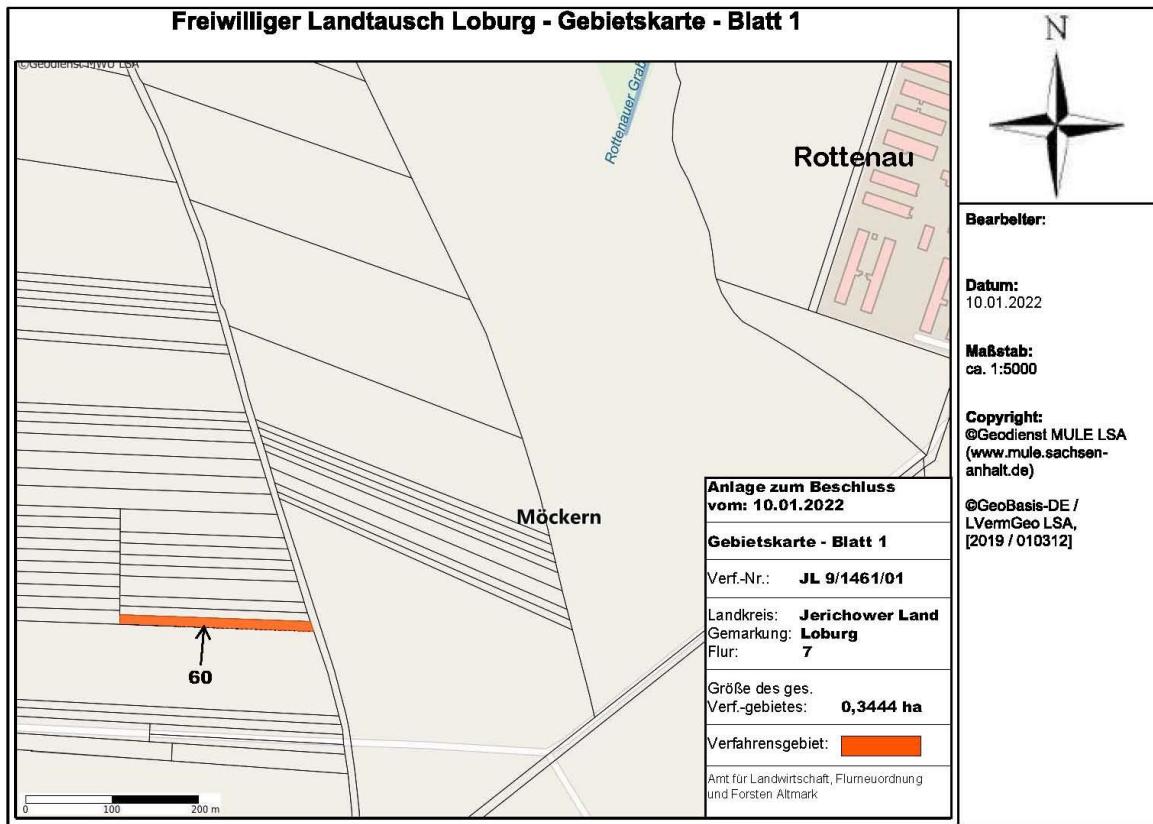
Im Auftrag

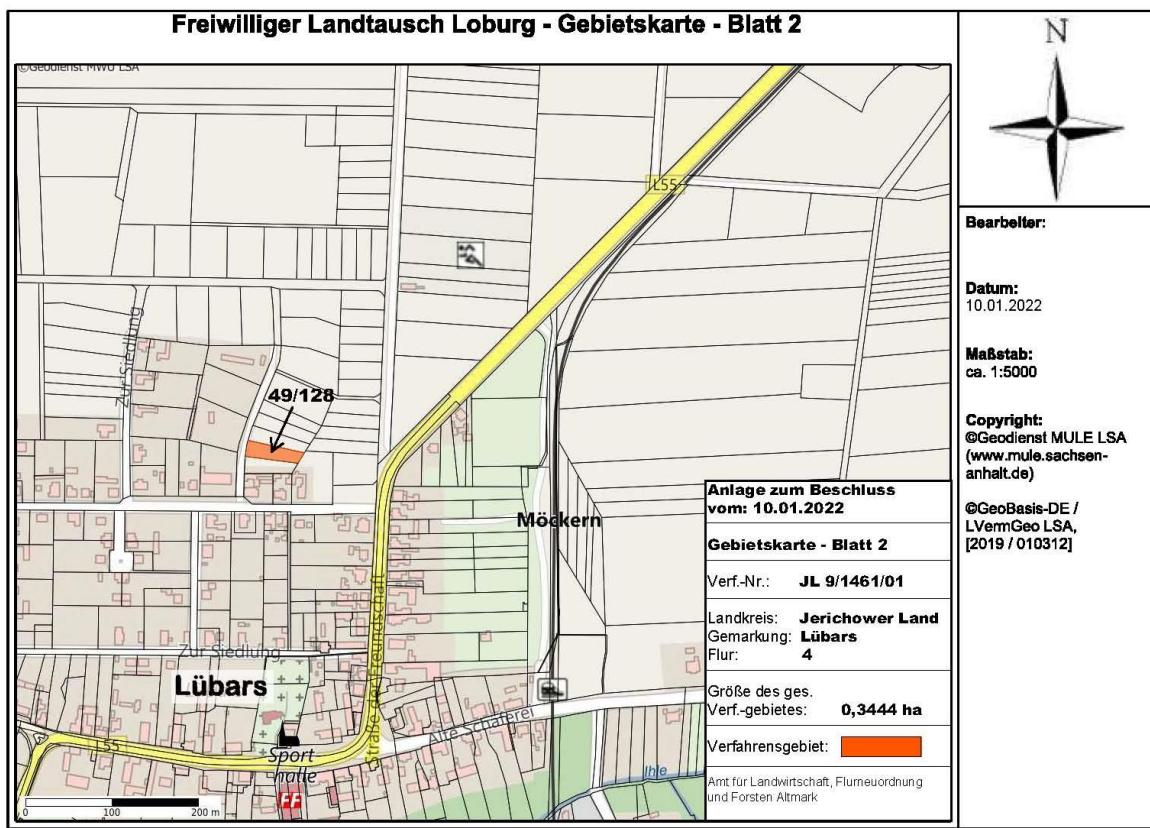
(DS)

gez. Kriese  
Sachgebietsleiter

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.





SEITE 1 VON 1

**Impressum:****Herausgeber:**

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

**Redaktion:**

Landkreis Jerichower Land

SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus

39288 Burg, Bahnhofstr. 9

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-9507

E-Mail: [pressestelle@lkjl.de](mailto:pressestelle@lkjl.de)

Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungsbüros der Städte und Gemeinden eingesehen werden.